



## Lichtemissionen

Nachdem der Lärm schon seit langem, jedenfalls mit dem Erlass der Lärmschutzverordnung im Jahr 1988, als umwelt- und damit auch als baurechtliches Problem erkannt ist, dringt das Licht als möglicher Störfaktor erst langsam ins öffentliche Bewusstsein, gefördert durch die «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen», die das BUWAL, heute BAFU (Bundesamt für Umwelt) im Jahr 2005 herausgegeben hat.

Auch die Lichtemissionen sind ein Umweltproblem: In Anlehnung an die «Luftverschmutzung» ist von «Lichtverschmutzung» die Rede (ein nicht ganz glücklicher Begriff, denn verschmutzt wird nicht das Licht, sondern mit Licht). An das Umweltrecht knüpft man auch in erster Linie an, wenn es um Abwehr von Lichtemissionen geht: Sie gehören zu den schädlichen und lästigen, vom Menschen (mit-) verursachten Einwirkungen, vor denen nach dem Umweltschutzgesetz Mensch und Natur geschützt werden sollen und die so weit begrenzt werden müssen, wie es technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Sind trotz dieser Begrenzung die Einwirkungen schädlich oder lästig, darf von den Emittenten mehr verlangt werden. Weil es für das Licht keine Grenzwerte gibt, ist das richtige Mass nach den Umständen des Einzelfalls zu finden und unmittelbar gestützt auf das Umweltschutzgesetz zu verfügen.

Soweit die Problematik breiter diskutiert wird, handelt es sich vor allem um die Lichteinwirkungen im öffentlichen Raum und insbesondere um die Lichtbelastung des Nachthimmels und von Naturobjekten, weshalb als Rechtsgrundlage für Anordnungen übrigens auch das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und das Natur- und Heimatschutzgesetz dienen, letzteres auch wegen der oft gewünschten Beleuchtung von Baudenkmalern.

Selbständig oder angeregt durch die Empfehlungen des BAFU haben einige Kantone und Orte zu diesem Thema bereits Merkblätter verfasst oder gar Verordnungen erlassen. Es besteht Einigkeit, dass jede Beleuchtungsanlage auf ihre Notwendigkeit hin zu hinterfragen ist (diese wird beispielsweise ohne weiteres und damit vielleicht manchmal auch voreilig bejaht, wenn es um ein Ausleuchten aus Sicherheitsgründen geht), ebenso darüber, dass die Lichtkegel abzuschirmen und grundsätzlich von oben nach unten zu richten sind; «Lichtabfall» (im Wortsinn von «littering»), wie er etwa bei den SBB-Railbeams oder bei Baumbeleuchtungen durch Bodenstrahler auftritt, ist unerwünscht. Weiter sollen Beleuchtungen immer nur so stark wie nötig und damit meist auch nur in einem begrenzten Zeitraum eingeschaltet werden. So gibt es Gemeinden, die beispielsweise das Ausschalten von Reklame- und Privatbeleuchtungen von Mitternacht bis morgens um 6 Uhr vorschreiben.

Bauwilligen und betroffenen Nachbarn stellt sich in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Frage, ob Beleuchtungsanlagen einer Bewilligungspflicht unterstehen. Sie ist zu bejahen bei grossen Anlagen, nicht nur wenn Berge wie der Pilatus (so ein Bundesgerichtsurteil), sondern auch Fassaden von Bauten angestrahlt oder grosse Flächen von Sport- oder Industrieanlagen erhellt werden. Eine Bewilligungspflicht besteht auch für Reklameanlagen, nicht jedoch für temporäre Beleuchtungen wie etwa zur Weihnachtszeit, nach dem Bundesgericht selbst dann nicht, wenn es sich um eine jährlich wiederkehrende private Grossinstallation handelt, die wegen des Andrangs von Schauffreudigen sogar Fahrzeugabstellplätze nötig macht. Dieser letztere Entscheid ist wohl etwas fragwürdig, aber insofern relativiert, als auch Anlagen, die nicht bewilligungspflichtig sind, die rechtlichen Anforderungen erfüllen müssen und deshalb einer nachträglichen Überprüfung und allfälligen Anordnungen unterliegen. Rechtlich relevante Störungen durch Licht können übrigens auch durch Spiegelung von Solaranlagen oder verglasten Gebäuden ausgehen. Massnahmen dagegen haben

wie Bewilligungen von Beleuchtungsanlagen von einer Abwägung der Interessen einerseits des jeweiligen Betriebes und andererseits der Umwelt und betroffener Dritter auszugehen. Dabei stellt die Praxis mitunter auf die Lärmempfindlichkeitsstufen ab, weshalb in Zonen mit weniger lärmempfindlicher Nutzung auch die Toleranzschwelle für Störungen durch Licht höher liegt. Generell gilt weiter die Anwendbarkeit von Einordnungsvorschriften, was beispielsweise in Kernzonen oder bei Denkmalobjekten zu erhöhten Anforderungen führt.

Für Betroffene weniger hilfreich als das Umwelt- und das Bauverfahrensrecht ist das Nachbarrecht, denn danach kann gegen nachbarliche Störungen nur vorgegangen werden, wenn sie übermässig sind, während im öffentlichen Recht bereits eine erhebliche Belästigung ausreicht. Allerdings gilt nach dem Zivilrecht die Pflicht zur Schonung. Auf dem einen oder dem andern Weg wird deshalb ein betroffener Nachbar beispielsweise verlangen können, dass seine Wohnräume nicht durch Fremdanlagen, auch nicht durch Strassenlaternen, ausgeleuchtet werden, oder dass bei störenden Treppenhausbeleuchtungen Bewegungsmelder oder Minuterien eingerichtet werden. Je nach Lage, Art und Zweck einer Beleuchtung müssen sich Nachbarn allerdings auch mit einer Beschränkung auf bestimmte Betriebszeiten zufrieden geben, wie auch lediglich vorübergehende Störungen von beschränkter Dauer zu erdulden sind, selbst wenn sie regelmässig auftreten.

Dominik Bachmann